

99050023020000, 99050023020000

Reisegewerbe Verlängerung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121345971/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023020000, 99050023020000
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbe Verlängerung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Reisegewerbekarte beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Unterhaltende Tätigkeit, Schausteller, Gewerbeanzeige, Schausteller, Reisegewerbekarte verlängern, Reisegewerbekartenfreiheit, Reisegewerbekartenfreiheit, Unterhaltende Tätigkeit, Handelsvertreter, Haustürgeschäft, Waren feilbieten, Jahrmarkt, Mobiler Standverkauf, Haustürgeschäft, Handelsvertreter, Ohne Bestellung, Vertreter, Mobiler Standverkauf, Schaustellerin, Markt, Vertreter, Verlängerung, Anzeigepflicht, Vertreterin, Waren feilbieten, Handelsreisender, Handelsreisender, Reisegewerbe, Marktstand, Kirmes, Reisegewerbekarte, Ohne Bestellung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 55 Abs.3 Gewerbeordnung (GewO) https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55.html
Teaser	Wenn Sie eine Tätigkeit im Reisegewerbe ausüben möchten, benötigen Sie eine Reisegewerbekarte. Sie können eine befristete Reisegewerbekarte bei der zuständigen Behörde verlängern lassen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie im Reisegewerbe selbstständig tätig werden möchten, benötigen Sie eine Reisegewerbekarte. Sie betreiben ein Reisegewerbe, wenn Sie als Schausteller*in, "fliegender Händler*in" oder Inhaber*in eines Marktstandes tätig sind, d.h. wenn Sie Ihre Dienstleistungen oder Waren an ständig wechselnden Orten anbieten. Laut Gesetz sind folgende gewerbliche Tätigkeiten dem Reisegewerbe zuzuordnen (§ 55 Gewerbeordnung): • der Ankauf und Vertrieb von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen • das Anbieten von Leistungen • die Aufsuchung von Bestellungen auf Leistung • die Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten als

Modul	Sachverhalt
	selbstständiger Schausteller oder nach Schaustellerart. Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Wenn Sie eine befristete Reisegewerbekarte besitzen und diese verlängern möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Reisegewerbekarte • Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
Voraussetzungen	Damit die zuständige Behörde Ihre Reisegewerbekarte verlängert, müssen Sie bereits im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen. 12.12.13 Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 Absatz 3 GewO) Gebühr: Euro 50 bis 1000
Verfahrensablauf	Wenn Sie den Antrag auf Verlängerung Ihrer Reisegewerbekarte gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird Ihre Reisegewerbekarte verlängert.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Die Änderung der Reisegewerbekarte ist abzuwarten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch, soweit nicht nach Landesrecht ausgeschlossen • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Tätigkeiten im Reisegewerbe setzen immer eine Erlaubnis voraus (Reisegewerbekarte) • Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden; Auf Antrag kann die Gültigkeitsdauer im Nachhinein verlängert werden • Zuständig: Örtliche Ordnungsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Schriftform erforderlich: nein • Onlineverfahren möglich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Travel trade extension, Reisegewerbe Verlängerung